

# Verein Gemeindebibliothek Richterswil

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeindebibliothek Richterswil» (bisher "Gemeindebibliothek") besteht seit dem Jahre 1992 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Richterswil. Von 1987 - 1992 lautete der Name "Pestalozzi-Bibliothek". Die Gemeindebibliothek war zuvor zusammen mit der Heimatkundlichen Sammlung Richterswil in der von 1891 – 1987 bestehenden "Pestalozzi-Gesellschaft Richterswil" vereinigt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

2.1 Der Verein betreibt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Richterswil eine **öffentliche Gemeindebibliothek** nach den Richtlinien von „Bibliosuisse“ und den Leitsätzen der Fachstelle Bibliotheken des Kantons Zürich.

2.2 Die Bibliothek bietet einen aktuellen Bestand an Büchern und anderen Medien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder an und ermöglicht den Zugang zur "Digitalen Bibliothek Ostschweiz". Sie stellt sich zur Aufgabe, das Interesse und Verständnis für gedruckte und digitale Medien zu fördern und die Sprach- und Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Durch verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen ist sie ein Ort der Bildung, des Lernens aber auch der Unterhaltung und der Begegnung. Ihre Räume stehen allen Einwohnern offen.

### 3. Finanzielle Mittel

3.1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- fixer jährlicher Beitrag der Gemeinde Richterswil
- Mahngebühren und weitere Einnahmen im Rahmen des Bibliotheksbetriebs
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus weiteren Aktivitäten

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen der Bibliothek sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.

Das Geschäftsjahr des Vereins und der Bibliothek entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einschreibung oder der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags in der Bibliothek. Er ist gleichzeitig der Jahresbeitrag für die Gemeindebibliothek und erlaubt die Gratis-Ausleihe der Medien und den Gratis-Zugang zur digitalen Ausleihe gemäss Bibliotheksordnung.

4.3 Eine Mitgliedschaft gilt für eine Einzelperson und für die im gleichen Haushalt lebenden Personen. Eine Mitgliedschaft entspricht 1 Stimme bei Abstimmungen des Vereins.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösen der juristischen Person.

4.5 Der Austritt kann jederzeit aber nur auf Ende des Jahres erklärt werden.

4.6 Ein Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Ausschüsse (der Vorstand kann einzelne Aufgaben an von ihm bestimmte Ausschüsse delegieren)

## **6. Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

6.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

6.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes mit Ausnahme des/der Delegierten des Gemeinderates

- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

6.5 Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl Anwesender beschlussfähig. Es darf nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, Beschluss gefasst werden.

6.6 Die Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, sofern von der Versammlung nicht geheime Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen wird.

6.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse (mit Ausnahme der Auflösung des Vereins) mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

6.8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **7. Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen, die alle stimmberechtigt sind:

- Präsidium
- Delegierte/r des Gemeinderates
- Bibliotheksleitung
- mindestens zwei weitere Personen, die nicht Mitarbeitende der Bibliothek sind

7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die/der Delegierte des Gemeinderates und die Bibliotheksleitung sind von ihrer Funktion her im Vorstand vertreten.

7.3 Das Präsidium des Vereins wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ressort Finanzen untersteht der Bibliotheksleitung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand des Vereins selbst. Ämterkumulation ist möglich.

7.4 Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen resp. der Bibliotheksleitung übertragen sind.

7.6 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein und für das operative Geschäft der Bibliothek in einem separaten schriftlichen Dokument.

7.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, mit Ausnahme der Bibliotheksleitung. Die umfangreichere Arbeit des Präsidiums wird mit einem jährlichen Pauschalbetrag entschädigt. Der Vorstand entscheidet über dessen Höhe. Weitere Entschädigungen für besonders aufwendige Arbeiten liegen im Ermessen des Vorstandes.

7.8 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung der Bibliotheksleitung und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare inklusive Festsetzung der Löhne und Unterzeichnung der Arbeitsverträge
- Stellenbeschrieb für die Bibliotheksleitung und Regelung der Stellvertretung
- Aufsicht über den Bibliotheksbetrieb, den Rechnungsverlauf und die Einhaltung des Budgets
- Gutheissung der Bibliotheksordnung
- Miete der Lokalitäten für die Bibliothek
- Bewilligung zusätzlicher Mittel ausserhalb des Budgets für begründete spezielle Aufwendungen der Bibliothek
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bibliothek
- Antrag von Ehrenmitgliedschaften an die Mitgliederversammlung

7.9 Der Vorstand kann einen Betrag innerhalb des Bibliothekbudgets bestimmen, über den er für allgemeine Vereinszwecke verfügen darf. Abrechnung und Buchhaltung erfolgen über die Rechnungsführung der Bibliothek.

7.10 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

7.11 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/Revisorinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **9. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Bibliotheksleitung**

10.1 Die Bibliotheksleitung arbeitet im Rahmen des Stellenbeschriebs in eigener Verantwortung.

10.2 Sie verfügt über die budgetierten Finanzen und ist verantwortlich für die Rechnungsführung, die Bewirtschaftung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, das Fundraising und die Mitgliederkontrolle.

10.3 Die Bibliotheksleitung hat nach Absprache mit dem Bibliotheksteam ein Vorschlagsrecht für die Anstellung von Bibliothekarinnen/Bibliothekaren.

10.4 Sie ist in regelmässigem Austausch mit dem Präsidium.

## **11. Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel der Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

11.2 Das bei einer allfälligen Auflösung der Gemeindebibliothek vorhandene Vereinsvermögen inkl. Bibliothek und Einrichtungen ist mit der Unterstützung des Gemeinderates nach Möglichkeit auf eine zweckverwandte Institution in Richterswil zu übertragen. Zeichnet sich hierfür keine Lösung ab, so übernimmt die Gemeinde den Bücherbestand, die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins und führt die Bibliothek weiter. (Unveränderter Absatz 8.4 der bisherigen Statuten von 1992)

## **12. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

12.1 Absatz 11.2 entspricht Absatz 8.4 der bisherigen Statuten vom 13. März 1992, mit welchem sich der Gemeinderat ausdrücklich einverstanden erklärt hatte. Er behält weiterhin seine Gültigkeit.

12.2 Diese revidierten Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2022 angenommen worden. Sie treten unmittelbar nach der jährlichen Generalversammlung im Frühjahr 2023 In Kraft, sofern die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Richterswil anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 angenommen wird. Bei einem ablehnenden Entscheid der Stimmbürgerinnen/Stimmbürger behalten die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.

Richterswil, 27. Oktober 2022

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kurt Dübendorfer

Susanne Gambon